

Haushaltssatzung

der Gemeinde Fockbek für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

- | | |
|--|-------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 21.288.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 24.142.400,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 2.854.300,00 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | |
| § 26 Abs.1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 2.854.300,00 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | |
| Ausgleichsrücklage | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 20.700.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 22.777.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.337.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.755.100,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.500.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 132 Stellen. |
| | (108 VZ.Stellen) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2. Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Für das gemäß Übersicht zum Haushaltsplan gebildete Budget (Bergschule) gelten folgende Bedingungen:

Die Einnahmen und Ausgaben des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Überschüsse sowie Fehlbeträge aus der Abrechnung des Budgets werden zu 100 % in das Folgejahr übertragen.

§ 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind Einzelmaßnahmen als Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 50.000,00 € beträgt.

24787 Fockbek, den 10.12.2024



Petersen

Bürgermeisterin

